

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 97

Ilmenau, den 24. August 2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung der Technischen Universität Ilmenau zur Vergabe von Deutschlandstipendien	2
Satzung der Technischen Universität Ilmenau zur Vergütung von Lehraufträgen	5

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung der Technischen Universität Ilmenau zur Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) erlässt die Technische Universität Ilmenau (TU Ilmenau) auf Grund von § 3 Abs. 1 und § 33 Abs.1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), die nachfolgende Satzung. Der Senat hat die Satzung am 5. Juli 2011 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 13. Juli 2011 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) und der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) die Umsetzung des Deutschlandstipendiums an der TU Ilmenau.

§ 2 Mitteleinwerbung

(1) Zuständig für die Einwerbung der Mittel ist die Universität.

(2) Es werden nur Mittel von Mittelgebern angenommen, deren Tätigkeiten mit dem Leitbild der Universität vereinbar sind, insbesondere deren Wirken sich auf eine friedliche Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die nachhaltige Bewahrung der menschlichen Lebensgrundlagen stützt.

(3) Als private Mittelgeber werden ausgeschlossen:

- Parteien
- Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften

§ 3 Förderung

(1) Die Stipendienvergabe erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinien gemäß § 5, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Entscheidung über die Förderung werden folgende Auswahlkriterien nach § 3 StipG in Verbindung mit § 2 StipV zugrunde gelegt:

- Leistung und Begabung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 StipV
- Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise
- vorangegangene Berufstätigkeiten/Praktika
- außerschulisches/außerfachliches Engagement
- studienbegleitende Erwerbstätigkeiten
- die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil
- Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
- Migrationshintergrund
- chronische Erkrankungen und Behinderungen
- sonstige persönliche und familiäre Umstände
- vorangegangene Gewährung eines Stipendiums nach dem StipG an der TU Ilmenau

(4) Bei der Auswahl ist auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten.

(5) Die Vergabe der Stipendien richtet sich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

§ 4 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission wird durch den Studiausschuss gebildet. Er entscheidet auf Vorschlag seiner studentischen Vertreter.

(2) Die Vergabekommission und die studentischen Vertreter werden zur Erfüllung ihrer Arbeit bestmöglich durch die Universität unterstützt.

§ 5 Förderrichtlinien

(1) Der Studiausschuss wird ermächtigt auf Vorschlag der Vergabekommission eine Förderrichtlinie zu erlassen.

(2) Die Förderrichtlinien richten sich nach StipG und StipV und regeln insbesondere:

- Ausschreibung
- Bewerbung
- Art und Dauer der Förderung
- Umfang der Förderung
- Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
- Bewilligung sowie Folgebewilligungen
- Beendigung des Stipendiums
- Widerruf
- Widerspruchsverfahren
- Mitwirkungspflichten
- Datenschutz

(3) Die Förderrichtlinien sind in geeigneter Form durch die Universität bekannt zu machen.

§ 6 Statistik

(1) Das Rektorat berichtet einmal im Semester über die Vergabe der Stipendien im Senat. Der Bericht soll im Besonderen die Anzahl der verfügbaren Plätze, der neu vergebenen Stipendien, der verlängerten Stipendien, die angewendeten Bewilligungszeiträume, die tatsächlichen Auszahlungszeiträume sowie die positiv angewendeten Kriterien umfassen.

(2) Weiterhin berichtet das Rektorat einmal im Kalenderjahr über die Höhe der erworbenen finanziellen Mittel aufgeschlüsselt nach Mittelgeber.

(3) Alle Angaben sind außerdem nach den Fakultäten, Studiengängen und Fachsemestern aufzuschlüsseln und dem Senat sowie dem Studienausschuss vorzulegen. Die nicht entsprechend aufgeschlüsselten Daten sind hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

§ 7 Evaluation

(1) Der Studienausschuss diskutiert einmal im Jahr die tatsächlichen Abläufe bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums und bewertet diese in Hinblick auf die gesetzlichen Zielvorgaben.

(2) Er kann der Vergabekommission Vorschläge zur Änderung der Förderrichtlinien nach § 5 dieser Satzung unterbreiten.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 13. Juli 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung der Technischen Universität Ilmenau zur Vergütung von Lehraufträgen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. Juni 2010 (ABl. TMBWK S. 214) zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen, erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 8. Februar 2011 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 28. Februar 2011 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 16. Juni 2011, Gz. 41-5515-29, das Einvernehmen zur Satzung erteilt.

§ 1 Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten

Lehraufträge dürfen nur an solche Personen erteilt werden, die in der Lage sind, ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten. Hierzu wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Person:

- a) ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgeschlossen hat und
- b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird.

In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer ein sonstiges abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist und pädagogische Eignung in der Praxis durch fachliche Unterweisung von unterstellten Personen erworben hat.

Lehraufträge können auch an Personen erteilt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen und pädagogische Eignung in der Praxis fundiert nachgewiesen haben.

§ 2 Lehrauftragsvergütung

(1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht:

- a) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen bereits entsprechend berücksichtigt wird oder

b) der Lehrbeauftragte auf die Vergütung schriftlich verzichtet.

(2) Für eine Einzelstunde á 45 Minuten erhalten:

a) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die Seminare/Übungen bzw. Praktika durchführen, mindestens

16,00 € und höchstens 25,00 €,

b) Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben eines Professors

bis zu 40,00 €,

c) Lehrbeauftragte, deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist,

bis zu 55,00 €.

In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, kann der Höchstbetrag bis zu 66,00 € betragen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums von den vorbenannten Höchstbeträgen nach oben abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen und der zu gewinnenden Persönlichkeiten erforderlich ist.

Als eine besondere Belastung im Sinne des Fall c) sind u. a. die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung sowie der Umfang, die Anzahl und die Intensität der mit dem Lehrauftrag in Zusammenhang stehenden Prüfungen als auch eine überdurchschnittliche Anzahl an teilnehmenden Studierenden anzusehen.

(3) Für die Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag steht und somit nicht nach einem bereits gemäß Absatz 2 festgelegten Stundensatz zu vergüten ist, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder der Teilnahme an mündlichen oder schriftlichen Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eingangs-, Eignungs-, Einstufungs- oder Externenprüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 15,30 € gezahlt werden.

(4) Die Höhe der Lehrauftragsvergütung und der Vergütung für sonstige Prüfungsleistungen des Lehrbeauftragten wird durch den Leiter der für die Erbringung der Lehre verantwortlichen Fakultät oder sonstigen Struktureinheit der Universität nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.

(5) Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung können nur nach gesonderter Vereinbarung gezahlt werden.

(6) Wurden Lehraufträge widerrufen und konnten die beiden ersten Lehrveranstaltungen (4 Einzelstunden) mangels Hörer nicht durchgeführt werden, wird für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung (2 Einzelstunden) gezahlt werden. Der Lehrauftrag ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn die durchschnittliche Mindestzahl von 5 Teilnehmern nicht erreicht wird.

§ 3 Erstattung der Lehrauftragsvergütung und sonstiger Auslagen

(1) Der Lehrbeauftragte legt die für die Erstattung der Lehrauftragsvergütung sowie etwaig entstandener Auslagen erforderliche Abrechnung nebst entsprechenden Nachweisen nach Beendigung des Lehrauftrages innerhalb von 4 Wochen vor.

(2) Lehrbeauftragten, die am Einsatzort weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können die Aufwendungen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG), in der jeweils geltenden Fassung, erstattet werden.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

(1) Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Weitere Regelungen zum Verfahrensablauf sowie die Bereitstellung der erforderlichen Formulare erfolgt durch Rektoratsmitteilung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt genehmigten Lehraufträge.

Ilmenau, 28. Februar 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor